

**23. November  
2021**

## **Ab dem 24. November gilt 3G im hvv**

Mit Inkrafttreten der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 24.11.2021 gilt die 3G-Regel auch im Hamburger Verkehrsverbund (hvv). Das bedeutet: Fahrgäste müssen geimpft, genesen oder getestet sein und dies nachweisen können. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises. Der Test darf dabei nicht älter als 24 Stunden sein.

Die 3G-Pflicht gilt ausdrücklich auch für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind. Fahrgäste, die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfung vornehmen können, müssen stattdessen im Rahmen der 3-G-Regelung ein negatives Testergebnis nachweisen.

Ausgenommen von der 3G-Regel sind Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schülerinnen und Schüler.

Ein Verstoß gegen die 3G-Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß IfSG mit einem Bußgeld geahndet werden. Darüber hinaus wird die Einführung einer Vertragsstrafe bei Nicht-Einhaltung der 3G-Regelung, ähnlich der Vertragsstrafe in den hvv Beförderungsbedingungen beim Verstoß gegen die geltende Maskenpflicht, geprüft.

Die Kontrolle der 3G-Pflicht erfolgt stichprobenhaft durch die mehr als 750 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüf- und Sicherheitsdienste der Verkehrsunternehmen im Rahmen der regelhaften Fahrkarten- und Maskenkontrollen. Die Masken-Tragequote liegt nach wie vor bei über 95 Prozent. Das hvv Verkehrsangebot wird selbstverständlich in vollem Umfang aufrechterhalten, auch weiterhin sind Hygieneteams im Einsatz.

Der hvv wird seine Fahrgäste im Rahmen einer umfangreichen Informationskampagne mit Plakaten, Durchsagen und Aufklebern über die ab dem 24.11. geltenden 3G-Regeln informieren.